

Friedhofsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
für die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe)
(FriedWaldsatzung)

vom 14.12.2018, Beschluss Nr. 0654/2018

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 23.12.2018

in Kraft ab 24.12.2018

Beschluss- Nummer: 0654/2018

Friedhofsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

für

**die Benutzung des FriedWald® Schönebeck (Elbe)
(FriedWaldsatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 19 und 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Neben der Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) wird diese Satzung für den FriedWald® Schönebeck (Elbe) erlassen.
- (2) Der FriedWald® Schönebeck (Elbe) ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) beauftragt die FriedWald® GmbH, Im Leuschnerpark 3 in 64347 Griesheim als Verwaltungshelferin den FriedWald Schönebeck (Elbe) zu errichten und zu betreiben.
- (4) Die FriedWald® GmbH erhebt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Entgelte.
- (5) Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend aufgeführte Waldfläche mit einer Größe von 26,17 ha. Diese Waldfläche befindet sich im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt, Grundbuch von Schönebeck (Elbe), Grundbuchblatt 50901, Gemarkung Schönebeck-Grünewalde, Flur 17. Die Waldfläche setzt sich aus folgenden Grundstücken zusammen:

I. a. Katasterbezeichnung				Forstliche Einteilung		
Lfd.-Nr. Grundb. bl.	Flur- stück	Größe ha	FriedWald®- Fläche ha	Abt.	U-Abt.	Nutzung
40	38	51,037 4	24,6767	2236 2237	Alle Abtei- lungen außer 2236a	Wald
38	29	1,0859	1,0859	2236	2236 a	Wald
39	30	0,6758	0,4055	2236	2236a	Wald

26,1681 ha

- (6) Die räumliche Abgrenzung des Friedhofes ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Im FriedWald® Schönebeck (Elbe) kann neben den Einwohnern der Stadt Schönebeck (Elbe) jeder beigelegt werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald® Schönebeck (Elbe) erworben hat.
- (2) Insbesondere werden folgende Baumtypen unterschieden:
- Familienbäume (inkl. Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume)
 - Gemeinschaftsbäume (inkl. Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen)
- (3) Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
- (4) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Beisetzungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
- (5) Das Nutzungsrecht an Baumtypen gemäß Absatz 2 kann bis zum 30.06.19 erworben werden. Darüber hinaus ist der Erwerb von freien Plätzen an bereits vor dem 30.06.19 mit Nutzungsrechten belegten Partnerbäumen möglich.

§ 2a Nutzungsberechtigungen –Baum im FriedWald®- und –Platz im FriedWald®-

- (1) Ab 01.07.19 können folgende Grabarten erworben werden:
- Der Baum im FriedWald®
 - Der Platz im FriedWald®
- (2) Die Nutzungsrechte an den Grabarten „Der Baum im FriedWald®“ und „Der Platz im FriedWald®“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
- (3) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald®“ werden an dem Bestattungsbaum ausschließlich Personen beigelegt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
- (4) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald®“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstelle an einem Bestattungsbaum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.
- (5) Pro Baum sind maximal 20 Beisetzungen möglich.
- (6) Die bis zum 30.06.19 gemäß § 2 erworbenen Nutzungsrechte bleiben daneben bestehen.

§ 3 Beisetzungsflächen

- (1) Im FriedWald® Schönebeck (Elbe) erfolgt eine Beisetzung der Aschenreste ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
- (2) Die Beisetzungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach dem Konzept FriedWald® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume bei gesetzt.

Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht grundlegend geändert werden.

- (3) Die Urnenbeisetzung im FriedWald® Schönebeck (Elbe) gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der FriedWald® GmbH. Die Beisetzung wird ausschließlich von der FriedWald® GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

Der FriedWald® Schönebeck (Elbe) unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. Das Betreten des FriedWaldes® ist ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des FriedWald® Schönebeck (Elbe) hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der FriedWald® GmbH oder der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des FriedWaldes® Schönebeck (Elbe) ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
 - c) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald oder die Anlagen zu verunreinigen,

- g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung der FriedWald® GmbH, der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers durchzuführen,
 - i) zu rauchen,
 - j) Feuer zu machen,
 - k) Hunde frei laufen zu lassen,
 - l) zu lagern oder zu campen.
- (3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann in Abstimmung mit der FriedWald® GmbH Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWaldes® Schönebeck (Elbe) vereinbar sind und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der FriedWald® GmbH. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.

§ 6

Durchführung der Beisetzung

- (1) Termine für die Beisetzung sind mit der FriedWald® GmbH zu vereinbaren.
- (2) Die FriedWald® GmbH sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im FriedWald® sind.
- (3) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald® Schönebeck (Elbe) in Abstimmung mit der FriedWald® GmbH. Die Beisetzung wird ausschließlich von der FriedWald® GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- (4) Die FriedWald® GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- (5) Zur Beisetzung sind nur FriedWald®-Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen. Die Urnenlöcher werden von der FriedWald® GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden im Fall von § 2 in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern und im Fall von § 2 a in einem Umkreis von 1,5 bis 3 m vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.
- (6) Umbettungen der Urnen aus dem FriedWald® oder innerhalb des FriedWaldes® Schönebeck (Elbe) sind unzulässig.

§ 7

Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht an den FriedWald® registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren ab Inbetriebnahme des FriedWaldes® Schönebeck (Elbe) verliehen.
- (2) Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre.

§ 8 Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald® Schönebeck (Elbe) darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet,

- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen oder
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 9 Markierungen

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum durch die FriedWald® GmbH angebracht wird (sogenannte Baumronde). Daneben ist die Anbringung einer Namenstafel pro Bestattungsbaum mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.
- (3) Die Baumkennzeichnung und die Namenstafeln können in der Form gemäß Absatz 1 und 2 bis 30.06.19 vorgenommen bzw. erworben werden und sind an den Bäumen darüber hinaus weiterzuführen, an denen bereits Nutzungsrechte vergeben wurden.

§ 9a Markierungen bei Neuvergaben von Nutzungsrechten nach neuem Konzept Baum und Platz im FriedWald®

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

- (1) Der FriedWald® Schönebeck (Elbe) ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Die FriedWald® GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten des FriedWald® Schönebeck (Elbe) erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes sowie gemäß den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWaldes® Schönebeck (Elbe) entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
- (2) Die FriedWald® GmbH und die Stadt Schönebeck (Elbe) haften bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.
- (3) Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßigem Betreten bzw. Benutzen des FriedWaldes® Schönebeck (Elbe) bzw. durch unbefugte Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Entgelte

- (1) Für die Nutzung des FriedWaldes® Schönebeck (Elbe) erhebt die FriedWald® GmbH privatrechtliche Entgelte, die die Kosten für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnenlochs beinhalten.
- (2) Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der FriedWald® GmbH.
- (3) Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht im FriedWald® Schönebeck (Elbe) erwirbt oder sonstige Leistungen der FriedWald® GmbH oder eines von ihr beauftragten Dritten im FriedWald® Schönebeck (Elbe) in Anspruch nimmt.
- (4) Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung der FriedWald® GmbH, fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

§ 13 Dokumentation

Die FriedWald® GmbH führt in Listenform ein Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird der Stadt Schönebeck (Elbe) jeweils zum Monatsende als Nachweis vorgelegt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der FriedWald® GmbH, der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers nicht Folge leistet,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe a) Beisetzungen stört,
 - c) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe b) Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe c) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - e) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - f) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - g) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe f) den Wald oder die Anlagen verunreinigt,
 - h) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - i) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung der FriedWald® GmbH, der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers durchführt,
 - j) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe i) raucht,
 - k) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe j) Feuer macht,
 - l) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe k) Hunde frei laufen lässt,
 - m) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe l) lagert oder campst,

- n) entgegen § 8 Abs. 1 die Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - o) entgegen § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bestattungsbäume und den Waldboden verändert,
 - p) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet,
 - q) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederlegt,
 - r) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe c) Kerzen oder Lampen aufstellt,
 - s) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe d) Anpflanzungen vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 15 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten für männlich, weiblich und divers.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die FriedWaldsatzung vom 16.05.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 25.05.2014, geändert durch Artikelsatzung vom 25.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 04.10.2015, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 14.12.2018



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage**Übersichtskarte Fläche FriedWald® Schönebeck (Elbe)**